

# Strauch & Jung

## Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden

An die Presse

HILDEGARD STRAUCH  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

GERHARD STRAUCH  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JENS JOACHIM JUNG  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt

Schützenhofstr. 3 65183 Wiesbaden  
Telefon (0611) 3 98 55  
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: [kanzlei@strauch-jung.de](mailto:kanzlei@strauch-jung.de)  
Homepage: [www.strauch-jung.de](http://www.strauch-jung.de)

USt.-IdNr.: DE233739001

19.04.2012  
D14961

### **VGH Richter helfen der HSK-Privatisierung über sämtliche Hürden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern hat der VGH Kassel nicht nur die gegen seinen Beschluss vom 28.03.2012 erhobene Anhörungsrüge, sondern zugleich die Abänderungsanträge und die Gegenvorstellungen zurückgewiesen.

Den Initiatoren des Bürgerbegehrens war es damit immerhin gelungen, den VGH Kassel zu einer Neuentscheidung über die von ihm am 28.03.2012 eingenommene Position einer "Verfristung" des Bürgerbegehrens zu bewegen. Im Ergebnis ist das Gericht dabei geblieben, dass Unterschriften bereits nach dem Stadtverordnetenbeschluss vom 17.11.2011 hätten gesammelt und nach sechs Wochen hätten eingereicht werden müssen.

Da die Entscheidung allgemein gültige Grundsätze der Rechtsdogmatik und der Methodenlehre außer Acht lässt, sogenannte "Positivbeschlüsse" der Stadtverordnetenversammlung zugunsten der grundsätzlichen Beteiligung eines "strategischen Partners" herbei interpretiert werden, die es in dokumentierter Form nirgendwo gibt, muss die Entscheidung als rein ergebnisorientiert eingestuft werden: Dem Einstieg der Rhön-Klinikum AG bei der HSK sollten keine Steine in den Weg gelegt werden.

Diese einseitige Tendenz dürfte bereits das Verwaltungsgericht Wiesbaden erkannt haben, indem es in seinem zweiten Eilbeschluss vom 13.04.2012, Aktenzeichen, 7 L 433/12.WI, die Kasseler Richter ungewöhnlich deutlich und scharf kritisiert hat. In den Entscheidungsgründen auf Seite 5 heißt es hierzu:

"Das erkennende Gericht (VG Wiesbaden) hält diesen Beschluss zwar für falsch, insbesondere vermögen die in diesem Beschluss mitgeteilten Gründe nicht zu überzeugen.... Dass durch die Ablehnung des Verzichts zugleich entschieden worden sein soll, es werde jedenfalls eine (Teil-) Privatisierung erfolgen, ist schon schwer nachvollziehbar. Im zuvor am 16.06.2011 ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung war noch ausdrücklich bestimmt gewesen, dass es noch einer weiteren "abschließenden" Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Frage, ob ein strategischer Partner beteiligt werden soll und bejahendenfalls mit wem die Partnerschaft gegründet werden soll, bedürfe. Es drängt sich geradezu auf, dass dieser "abschließende" Beschluss

jener vom 9.2.2012 gewesen ist."

Das VG Wiesbaden äußert sich dann auch zu der Interpretation des VGH Kassel, das den am 9.2.2012 mitgefassten Grundsatzbeschluss lediglich als "deklaratorisch" bezeichnet:

"Treffe dies zu, so wäre im Falle der Ablehnung des Antrags durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 9.2.2012 noch immer der Beschluss (vom 17.11.2011) in der Welt gewesen, dass die HSK teilweise zu privatisieren sei. Eine solche Auslegung entspräche aber nicht dem Willen der Stadtverordnetenversammlung".

In seiner Entscheidung vom gestrigen Tag hält der VGH (Seite 5) daran fest, dass mit der Ablehnung eines allgemeinen Privatisierungsverzichtes am 17.11.2011 "die Mehrheit der Stadtverordneten über die Grundfrage der Anteilsveräußerung nunmehr abschließend entscheiden wollte." Dass in der erneuten Sachdebatte am 9.2.2012 auch über die Grundsatzfrage der Privatisierung "mehrheitsrelevante Teile der Versammlung ernsthaft eine Abkehr von der am 17. November 2011 getroffenen Entscheidung in der gleichen Sache erwogen" hätten, sei nicht ersichtlich.

Das Gericht meint mithin, gegen einen imaginären Positivbeschluss zugunsten einer Privatisierung vom 17.11.2011 hätte sich das Bürgerbegehren richten müssen. **Dies wäre aber nur gegangen, wenn schwarz auf weiß ein solcher Positivbeschluss gefasst worden und nachlesbar gewesen wäre.** Woher sollen Initiatoren eines Bürgerbegehrens wissen, was möglicherweise irgendwelche Stadtverordnete im Hinterkopf vielleicht gedacht haben mögen. Fakt bleibt, dass kein Stadtverordneter in der Sitzung vom 17.11.2011 und auch nicht danach von einem solchen Positivbeschluss ausgegangen ist! Schließlich hatte selbst Klinikdezernent und Bürgermeister Gossmann noch im Oktober öffentlich erklärt, es sei ohne Weiteres denkbar, dass keines der Angebote annahmefähig sei und es dann auch keine Privatisierung geben würde, mithin ein solcher Positivbeschluss dann auch keinen Sinn machen würde.

Das Gericht hat auch weiterhin aktenwidrig entschieden und etwa den Inhalt der Magistratspresseerklärung vom 24.01.2012 nicht zur Kenntnis nehmen wollen. In dieser Pressemitteilung ist die Magistratsvorlage zur Entscheidung über die grundsätzliche Privatisierung und den Entscheidungsvorschlag zugunsten der Rhön-Klinikum AG mit der Formulierung des Oberbürgermeisters eingeleitet worden, dass es der Stadt nicht leicht gefallen sei, einen Vorschlag "für das Modell einer Partnerschaft" vorzulegen, die wirtschaftliche Entwicklung der HSK habe aber "diese Partnerschaft notwendig gemacht." Es war dem Magistrat und allen Stadtverordneten klar gewesen, dass über das "ob" und "wie" einer Privatisierung einheitlich entschieden werden sollte und einheitlich am 9.2.2012 entschieden worden ist!

Es wird nun zu erwägen sein, ob gegenüber der Entscheidung des VGH Kassel verfassungsrechtliche Schritte, etwa die Anrufung des Hessischen Staatsgerichtshofs, geprüft werden sollen.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht